

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihm nachgeordnet sind (Geschäftsführer), übt der Verbandsvorsteher die Befugnisse nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung aus. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für die Bediensteten des Zweckverbandes.“

(2) In § 13 Abs. 1 Buchstabe f) Satz 1 werden die Worte „Vergabe von Aufträgen“ durch die Worte „über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren“ sowie „einer Wertgrenze“ durch „einem geschätzten Auftragswert“ ersetzt.

(3) In § 13 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Entscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans werden vom Verbandsvorsteher getroffen.“

(4) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dieser Formvorschriften bedarf es nicht, wenn die Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 nicht überschritten werden. Diese Wertgrenzen gelten insoweit auch für Erklärungen aufgrund von Entscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 20.01.2026

Manfred Studier
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2025 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.01.2026 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 20.01.2026

Manfred Studier
Verbandsvorsteher

